



PORT OF KIEL
AIRPORT

ENTGELT- ORDNUNG

für den Flughafen Kiel-Holtenau

Stand Dezember 2024

INHALT

Teil I	Landeentgelte.....	2
Teil II	Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen.....	6
Teil III	Abstellentgelte.....	7
Teil IV	Ballon- und Luftschiffentgelte.....	8
Teil V	Passagierentgelte	9

TEIL I LANDEENTGELTE

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte für geräuschärmere Luftfahrzeuge sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II-33/90, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Tiefanflüge (Low Approach) werden 50% der Landeentgelte berechnet.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern (hierzu gehören auch sog. „Auto-Rotationen“), die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge nach 2.b) kommen zur Anwendung.

2. a) Für selbststartende, motorgetriebene Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeugs eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) und der Lärmzertifizierung. Luftsportgeräte werden wie LFZ bis 600 kg mit erh. Lärmschutz abgerechnet.

GEWICHTS- BEREICH	LFZ MIT ERH. LÄRMSCHUTZ*	LFZ MIT LÄRMSCHUTZ*	LFZ OHNE LÄRMSCHUTZ	SCHULFLÜGE
		STRAHLFLUGZ.	DREHFLÜGLER	
bis 600	EUR 9,95	EUR 9,95	EUR 9,95	- 30%
von 600 kg bis 1.200 kg	EUR 11,20	EUR 15,60	EUR 19,60	- 30%
von 1.200 kg bis 1.400 kg	EUR 18,90	EUR 21,80	EUR 32,30	- 30%
von 1.400 kg bis 2.000 kg	EUR 26,80	EUR 31,50	EUR 48,10	- 30%
von 2.000 kg bis 5.700 kg je angefangene 1000 kg	EUR 23,20	EUR 26,00	EUR 38,90	- 20%
ab 5.700 kg je angefangene 1000kg	EUR 25,90	EUR 30,30	EUR 38,90	- 20%

* Gem. Landeplatz-LärmschutzV

- b) Die Landeentgelte betragen für Luftfahrzeuge ortsansässiger Unternehmen 80 % der unter 2a) genannten Entgelte.

Für Schul- und Einweisungsflüge mit Luftfahrzeugen, die einen Lärmschutz nachweisen, werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Die Ermäßigung Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen mit Lärmgrenzwerten - gem. 2.a) mit einem Höchstabfluggewicht

bis 2.000 kg 30 %
ab 2.001 kg 20 %

der nach 2.a) maßgebenden Sätze.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die bis zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für IFR und NVFR-Berechtigungen.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb seiner Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

- c) Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) in Ausnahmefällen außerhalb der allgemeinen Betriebszeit geöffnet werden.

Für die Öffnung des Flughafens außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt der Zuschlag pro angefangene Stunde im Gewichtsbereich:

GEWICHTS- BEREICH	MONTAG – FREITAG	MONTAG – FREITAG	SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG	SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG
	BIS 24.00 UHR, AB 06.00 UHR	AB 00.01 UHR, BIS 05.59 UHR	BIS 24.00, AB 06.00 UHR	AB 00.01 UHR, BIS 05.59 UHR
bis 2.000 kg	EUR 87,90	EUR 160,20	EUR 98,50	EUR 166,30
von 2.001 kg bis 5.700 kg	EUR 135,70	EUR 395,40	EUR 142,20	EUR 410,10
von 5.701 kg bis 14.000 kg	EUR 200,50	EUR 403,70	EUR 211,00	EUR 442,30
von 14.001 kg bis 20.000 kg	EUR 266,91	EUR 426,60	EUR 254,20	EUR 504,00
über 20.001 kg	EUR 303,10	EUR 502,60	EUR 317,60	EUR 584,30

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten Kiel (local time).

Der Zeitraum, für den die vorgenannten Zuschläge erhoben werden, beginnt abends mit der veröffentlichten Schließung des Flughafens und endet 15 Minuten nach dem Start oder der Landung.

Morgens beginnt der Zeitraum mit dem Start oder der Landung und endet mit der veröffentlichten Platzöffnung.

Die Zuschläge werden erhoben, sobald eine verbindliche Anmeldung der Landung bzw. des Starts bei der Luftaufsicht/Flugleitung des Verkehrslandesplatzes Kiel-Holtenau vorliegt. Sie werden auch geltend gemacht, wenn Start oder Landung aus organisatorischen, technischen oder wetterbedingten Gründen seitens des Luftfahrzeugs abgesagt wird.

Als Berechnungsgrundlage dient die angemeldete bzw. tatsächliche Lande-/Startzeit. Verspätungen oder Verzögerungen, die der Flughafenunternehmer nicht verschuldet hat, gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

Sofern durch Vorlage eines schriftlichen Belegs spätestens zum Start bzw. bei Landungen zu dem der Landung unmittelbar folgenden Start durch den Luftfahrzeugführer nachgewiesen werden kann, dass es sich bei dem betreffenden Flug um einen Krankentransport, Organtransport oder SAR Einsatz handelt, beträgt der Zuschlag für die Öffnung des Flughafens 60 % der in vorstehender Tabelle genannten Werte.

- d) Für die Befuerung des Flughafens für Flugbewegungen ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein gesonderter Zuschlag zu entrichten. Er beträgt pro angefangene Stunde für jeden Kreditor

EUR 34,60

- e) Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge über 2000 kg MTOW wird durch die Flugsicherungsorganisation Flughafen Kiel GmbH, gem. der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung - FSAAKV), eine Flugsicherungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der FSAAKV in der jeweils gültigen Fassung.

- f) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen. (Notlandungen erfolgen nach erklärter Luftnotlage.)

- g) Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind während der veröffentlichten Betriebszeiten keine Landeentgelte zu entrichten, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Bescheinigung vorgelegt wird. Außerhalb der Betriebszeiten werden die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte erhoben.

Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht. Abstellentgelte, Entgelt für Befuerung sowie Zuschläge außerhalb der Betriebszeiten werden in voller Höhe erhoben.

- h) Für Schul- und Einweisungsflüge mit Flugzeugen, deren Halter ein örtlicher Ausbildungsbetrieb ist, beträgt das Landeentgelt ganzjährig anstelle der nach 2.a) aufgeführten Sätze pauschal

EUR 320,40 (Lfz. ohne Lärmzeugnis nach Teil I, Nr. 2.a)

EUR 249,60 (Lfz. mit Lärmzeugnis nach Teil I, Nr. 2.a)

je Flugzeug und Monat.

Für andere Flüge mit Luftfahrzeugen des örtlichen Ausbildungsbetriebes sind die unter 2.a) aufgeführten Sätze zu entrichten.

i) Für Landungen von Luftfahrzeugen, die im Linien- oder Bedarfsluftverkehr vom bzw. zum Flughafen Kiel zu festen Zeiten eingesetzt sind, werden 60 % der unter 2.c) aufgeführten Sätze erhoben, sofern an den Wochentagen Montag bis Freitag (jeweils einschließlich) mindestens ein Flug pro Tag durchgeführt wird.

k) Für Landungen mit motorgetriebenen Flugzeugen, deren Halter ein am Flugplatz ansässiger Luftsportverein ist, werden 60 % der unter 2.a) aufgeführten Sätze erhoben.

Diese Ermäßigung wird nicht bei Veranstaltungen gewährt, wenn in deren Rahmen für Mitflüge ein Entgelt - auch zur Deckung des Selbstkostenpreises - erhoben wird.

l) Pro Landung kann unabhängig von der Lärmzertifizierung nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden, eine doppelte Preisreduktion (z.B. Linienverkehr/Luftsportverein und Schulflug) erfolgt nicht.

3. Für Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler

beträgt das Landeentgelt je Landung EUR 5,00

für Fallschirmspringer je Ladung EUR 3,10

Das Landeentgelt für Fallschirmspringer ist zusammen mit dem Landeentgelt für das Absetzflugzeug von dessen Halter oder Führer zu entrichten.

TEIL II

ENTGELTE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Für die Anforderung von Brandschutzdienstleistungen der Kategorien 3 ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen.

Das gesonderte Entgelt beträgt innerhalb der allgemeinen Betriebszeit,
bei Stellung von FHK Personal EUR 165,00

Außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt das gesonderte Entgelt
bei Stellung von FHK Personal EUR 330,00

Das gesonderte Entgelt beträgt innerhalb der allgemeinen Betriebszeit,
mit Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr EUR 850,00

Außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt das gesonderte Entgelt
mit Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr EUR 1.000,00

Für die Anforderung von Brandschutzdienstleistungen der Kategorien 4 ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen.

Das gesonderte Entgelt beträgt innerhalb der allgemeinen Betriebszeit,
mit Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr EUR 850,00

Außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt das gesonderte Entgelt
mit Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr EUR 1.000,00

2. Entgeltschuldner sind der Halter oder der Führer des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
3. Entgelte für Brandschutzdienstleistungen sind pro Aktion (Start/Landung) fällig.

TEIL III ABSTELLENTGELTE

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

- a) Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

bis 2.000 kg	EUR 8,60
von mehr als 2.000 kg	EUR 10,10 pro angefangene 1.000 kg

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

TEIL IV BALLON- UND LUFTSCHIFFENTGELTE

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen und Luftschiffen ist ein Betriebsentgelt bzw. Ankermast- und Landeentgelt zu entrichten.

Die Entgelte sind Entgelt im Sinne S 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltsschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Für gewerbliche Gastfahrten und Fahrten, bei denen ein Entgelt erhoben wird,
wird je Start ein Betriebsentgelt von EUR 47,70

erhoben.

Sofern der Halter des Ballons der Luftaufsicht/Flugleitung vor dem Start durch entsprechende Dokumente o.ä. nachweisen kann, dass es sich bei der Fahrt weder um eine gewerbliche Gastfahrt handelt noch ein Entgelt erhoben wird, beträgt das Betriebsentgelt je Start EUR 20,10

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	EUR 86,50
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	EUR 122,60
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	EUR 163,10

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EUR 18,00
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EUR 25,90
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EUR 34,80

TEIL V PASSAGIERENTGELTE

Für die Beförderung von Passagieren im gewerblichen Luftverkehr wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste und beträgt je Fluggast **EUR 7,90**

In die Zahl, der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz und Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v. H. des Tariff Flugpreises entrichtet wurde (im grenzüberschreitenden Luftverkehr) nicht einbezogen.

Bei gewerblichen Rundflügen werden keine Passagierentgelte erhoben.

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2024 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Kiel, 04. Dezember 2024

FLUGHAFEN KIEL GmbH


Volker Prange
Geschäftsführer

Genehmigt:

Kiel, 17. Dez. 2024

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Dezernat Luftfahrt



FLUGHAFEN KIEL GmbH
Betriebsstätte
Boelckestraße 100
24159 Kiel, Germany
T +49 431 329190
ops@airport-kiel.de
www.airport-kiel.de

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Unternehmenssitz
Schwedenkai 1
24103 Kiel, Germany
T +49 431 9822-154
ops@airport-kiel.de
www.portofkiel.com